

PRO ASYL

DER EINZELFALL ZÄHLT.

Musterschriftsatz: Asylfolgeantrag für syrische Kriegsdienstverweigerer anlässlich des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-238/19 (EZ gegen Bundesrepublik Deutschland)

Frankfurt am Main, den 09.12.2020

Anlass: Bis zum Jahr 2016 wurde syrischen Schutzsuchenden – gerade auch syrischen Kriegsdienstverweigerern – nahezu flächendeckend die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt. Anfang 2016 änderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seine Entscheidungspraxis und gewährte fortan vermehrt lediglich subsidiären Schutz nach § 4 AsylG.

Zugleich wurde auch der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ab Mitte März 2016 für über zwei Jahre komplett ausgesetzt. Seit August 2018 wurde der Familiennachzug zwar grundsätzlich wieder ermöglicht, ist aber einem Kontingent von maximal 1.000 Personen monatlich unterworfen, welches in der Praxis nicht einmal ausgeschöpft wird, und unterliegt hohen Voraussetzungen. Vor allem vor diesem Hintergrund streben viele syrische Staatsangehörige mit subsidiärem Schutz weiter die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an. Im Hinblick auf etwaige künftige Widerrufsverfahren ist der in Folge der Gefahr der Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes gewährte Flüchtlingsstatus aber auch sicherer als der „nur“ wegen Bürgerkriegsgefahren gewährte subsidiäre Schutz.

Am 19. November 2020 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache EZ gegen Bundesrepublik Deutschland (C-238/19) zugunsten eines syrischen Kriegsdienstverweigerers entschieden, dem ebenfalls seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt und nur subsidiärer Schutz gewährt worden war. In dem Urteil geht der EuGH mit Blick auf Art. 9 Abs. 2 e) der Anerkennungsrichtlinie (entspricht § 3a) Abs. 2 Nr. 5 AsylG) davon aus, dass für einen syrischen Wehrpflichtigen die Ableistung des Militärdienstes in einem von wiederholten und systematischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gekennzeichneten Konflikt – unabhängig von dem konkreten Einsatzgebiet – die Beteiligung an solchen Verbrechen umfassen würde. Ferner heißt es in dem Urteil, dass „in vielen Fällen die Verweigerung des Militärdienstes Ausdruck politischer Überzeugungen (und) religiöser Überzeugungen ist oder ihren Grund in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ hat. Außerdem erinnert der EuGH daran, dass es nach Art. 10 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie ausreicht, wenn dem Betroffenen diese Merkmale von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden. Er erkennt hierfür im Rahmen des syrischen Bürgerkrieges eine „hohe Wahrscheinlichkeit“.

Ausgehend von diesem Urteil ist syrischen Kriegsdienstverweigerern, deren Asylverfahren bzw. diesbezügliche Gerichtsverfahren noch am Laufen sind, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Für Personen, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist, kommt nur die Stellung eines Asylfolgeantrags in Betracht. In einem weiteren Urteil vom 14. Mai 2020 zu der Transitzone

Röszke in Ungarn in den verbundenen Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU hat der EuGH entschieden, dass die Europarechtswidrigkeit der Ablehnung eines Asylantrages in Folge einer gemeinschaftsrechtswidrigen nationalen Norm dazu geeignet ist, darauf gestützte Asylfolgeanträge zu legitimieren. Ausgehend von dieser Entscheidung wird vertreten, dass die Stellung von Asylfolgeanträgen auch in der vorliegenden Konstellation, in welcher syrischen Kriegsdienstverweigerern die Flüchtlingseigenschaft in Folge einer falschen Auslegung von Gemeinschaftsrecht durch das BAMF nicht zugesprochen worden war, die durch die Entscheidung des EuGH vom 19. November 2020 korrigiert wurde, möglich ist. Durch besagtes Urteil des EuGH sei eine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. VwVfG zu verzeichnen, die zur Durchführung eines neuen Asylverfahrens i.S.d. § 71 AsylG führen müsse.

Zweck: Mit dem vorliegenden Musterantrag soll es syrischen Kriegsdienstverweigerern erleichtert werden, einen Asylfolgeantrag zu stellen und im Asylfolgeverfahren die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt zu bekommen.

Aufbau: Angaben, die ergänzt werden müssen sind [\[in blau in eckige Klammern\]](#) gesetzt.

Zu beachten gilt:

Wurde im ersten Asylverfahren kein subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG gewährt, sondern nur ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bejaht und folglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt, so erlischt diese Aufenthaltserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG bei Stellung eines Asylfolgeantrags. Betroffene sollten sich vor Stellung eines Asylfolgeantrags in diesen Fällen unbedingt anwaltlich beraten lassen!

Asylfolgeanträge müssen persönlich bei jener Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Antragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war, § 71 Abs. 2 S. 1 AsylG. Etwas anderes kann gelten, wenn eine Außenstelle coronabedingt geschlossen ist, da man dann am persönlichen Erscheinen gehindert ist (§ 71 Abs. 2 S. 3 AsylG).

Die Antragstellung muss innerhalb von drei Monaten ab der Kenntnisnahme von dem oben genannten Urteil des EuGH vom 19. November 2020 erfolgen, vgl. § 51 Abs. 3 VwVfG.